
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 19. Dezember**

unter Hinweis darauf, dass in der Agenda 2030 unter anderem Maßnahmen festgelegt sind, deren Annahme und Umsetzung eine größere finanzielle Inklusion zum Ziel haben, und dass mit der Aktionsagenda von Addis Abeba unter anderem sichergestellt werden soll, dass das politische und regulatorische Umfeld die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte und die Förderung der finanziellen Inklusion in ausgewogener Weise und mit einem angemessenen Verbraucherschutz unterstützt, wobei darauf hingearbeitet wird, die finanzielle Grundbildung und die Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu stärken und allen Menschen einen vollen und gleichberechtigten Zugang zu formellen Finanzdienstleistungen zu verschaffen, und zwar in einer Weise, die zur Mobilisierung inländischer Ressourcen für öffentliche und private Investitionen in die Wirtschaft und zur Kapitalbildung sowie zu einer größeren Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen beiträgt, das Wachstum von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert und die Wirtschaft ankurbelt und die mehr Menschen und Unternehmen in die formelle Wirtschaft einbezieht, sodass das Wirtschaftswachstum gestärkt wird, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöht werden und ein Beitrag zur Steigerung der Steuereinnahmen geleistet wird,

in Bekräftigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution [76/258](#) vom 1. April 2022 gebilligten Aktionsprogramms von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder, das zur Erneuerung und Stärkung globaler Partnerschaften für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern verpflichtet, und mit Interesse der in Resolution [77/246](#) vom 30. Dezember 2022 beschlossenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer und der in Resolution [77/245](#) vom 30. Dezember 2022 beschlossenen vierten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer entgegensehend,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Umsetzung des Ergebnisdokuments der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit¹,

unter Hervorhebung der Relevanz von Inklusion im internationalen Finanzsystem auf allen Ebenen und der Wichtigkeit, die finanzielle Inklusion im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Rechtsvorschriften als ein politisches Ziel der Finanzregulierung zu betrachten,

sich erneut verpflichtend, einen angemessenen, erschwinglichen und stabilen Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere sozial- und solidarwirtschaftliche Unternehmen im formellen wie im informellen Sektor, und eine angemessene Fachausbildung für alle, insbesondere junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Frauen, indigene Völker, lokale Gemeinschaften und unternehmerisch tätige Personen, zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Förderung formeller Finanzsysteme und -dienstleistungen mit robusten risikobasierten Regulierungsrahmen für jegliche Finanzintermediation, soweit angezeigt, sowie die Rechtsstaatlichkeit und rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen zu inklusiven Finanzsystemen und zur wirksamen und umfassenden Verhütung und Bekämpfung von Korruption sowie zur Eindämmung illegaler Finanzströme beitragen,

in Anerkennung des Wertes und der Grundsätze der Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern, auch im Hinblick auf die Entwicklung nationaler Strategien für finanzielle Inklusion, und in der Erkenntnis, dass Multi-Akteur-Partnerschaften und die Ressourcen, das Wissen und der Erfindungsreichtum des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Hochschulen, der philanthropischen Organisationen und der Stiftungen, der

zugutekommen, was es den Regierungen wiederum ermöglicht, ihre Maßnahmen zur Bewältigung von Notsituationen auch auf diejenigen im informellen Sektor und diejenigen, die keinen Zugang zu Bankkonten haben, auszuweiten und gleichzeitig die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter die Beseitigung der Armut, die Überwindung von

15. *erwartet mit Interesse* die weitere Behandlung der Frage der finanziellen Inklusion für eine nachhaltige Entwicklung in den kommenden Berichten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung, soweit angezeigt und im Einklang mit den bestehenden Mandaten, im Jahresbericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie im Rahmen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2024;

16. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Finanzielle Inklusion für nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Frage U2 (r)1.7 (3)12.2 (n.9 (a)16.3 kl)6.9 (de)loöktdeaina dech06.8 (ge)419Pc-0.07.7 Es übedeainac